

**Nr. 56**

**Änderungsantrag**

des Hauptausschusses

zur Drucksache II/42

- Landesgesetz zur Förderung des Schulbaues in Rheinland-Pfalz -  
(s. auch Drucks. II/50)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Abs. 2 wird „RHO“ ersetzt durch „Reichshaushaltsordnung“.

In § 2 erhält Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Minister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Finanzen. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Schulbauten sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die den Gemeinden und Landkreisen als Baulastträgern aus dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind keine zweckgebundenen Zuweisungen im Sinne des Landesgesetzes über den Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz. Sie werden außerhalb des Steuerverbundes gewährt.“

Mainz, den 27. Oktober 1959

gez. Roth  
Vorsitzender